Alkoholkonsumverbotsverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 1
Zuständigkeit

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist gemäß § 1 (1) Nr. 4 SächsPBG in Verbindung mit § 3 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Ortspolizeibehörde.
Sie ist auf der Grundlage von § 5 (1) und (2) sowie § 6 (1) SächsPBG i.V.m. § 33 (1) SächsPBG zum Erlass dieser Alkoholkonsumverbotsverordnung ermächtigt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen des nachfolgend bezeichneten Bereichs
- vor- und rückseitig entlang der Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße 5 - 26 einschließlich des Straßenkörpers hinter den Wohnblöcken
- entlang des verkehrsberuhigten Bereichs des Boulevard und
- am im unteren Teil gelegenen Springbrunnen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone ist im Lageplan (rot gekennzeichnet) definiert, welcher als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich sind genehmigte gastronomische Außenbewirtschaftungsflächen.

§ 3
Alkoholkonsum

Im Bereich der Verbotszone ist es verboten
1. alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, um diese innerhalb des Bereiches zu konsumieren.

§ 4
Zeitliche Begrenzung

Das Alkoholkonsumverbot gilt montags bis freitags jeweils im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 5
Ausnahmen

Von der festgelegten Beschränkung kann der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Ausnahmen in besonderen Fällen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 (1) SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 alkoholische Getränke jeglicher Art im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert,
2. entgegen § 3 Nr. 2 alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, um diese innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung zu konsumieren.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 (2) SächsPBG und § 17 (1) und (2) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde nach § 36 (1) Nr. 1 OWiG ist die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

§ 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft und gilt gemäß § 33 (2) SächsPBG für die Dauer von zwei Jahren bis zum Ablauf des 30.04.2025.
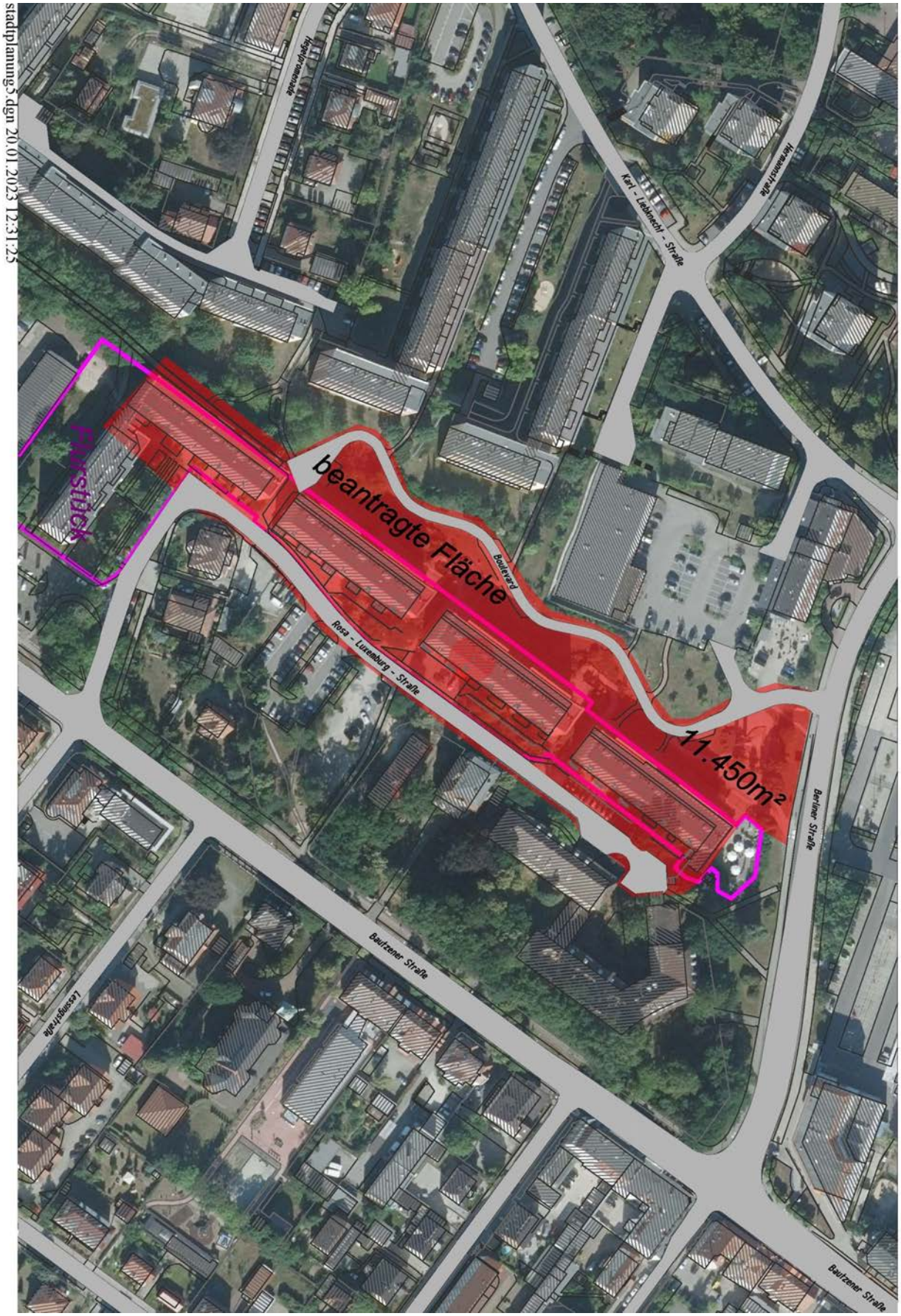
Anlage / Lageplan